

Zusätzliche allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Service und besonderen Vereinbarungen

Leasingnehmer = LN - Leasinggeber = LG

Stand: Dezember 2002

Teil A: Zusätzliche Bestimmungen für Verträge mit Technik-Service

I. Zusätzliche Leistungen des LG

1. Bei Technik-Service-Verträgen übernimmt der LG folgende zusätzliche Leistungen (bzw. lässt sie durch Dritte ausführen):

a) Kosten für die nach dem Kundendienstcheckheft vorgeschriebenen Wartungsarbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Materialien (Kosten für Kraftstoff und für das eventuell zwischen den Ölwechseln nachzufüllende Motoröl sowie für Waschen, Reinigen und Polieren des Fahrzeugs trägt der LN).

b) Kosten für die Beseitigung verschleißbedingter Schäden (ausgenommen sind Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen an Aufbauten, Sonderzubehör und Sonderausstattungen, die nicht Vertragsbestandteil sind).

c) Gebühren für die Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO, Abgasuntersuchung gemäß § 47 a VIII a mit Anlage IX a StVZO sowie Bremsensonderuntersuchung gemäß § 29 Anlage 8 StVZO.

d) Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats, sofern das Fahrzeug diese Werkstatt zur Beseitigung verschleißbedingter Schäden (oben b) nicht mit eigener Kraft erreichen kann.

2. Zur Erteilung von Wartungs- und Reparaturaufträgen gemäß vorstehenden Ziffern 1 a) und 1 b) steht dem LN ein Reparaturauftrag des LG mit Service-Card zur Verfügung.

Die Service-Dokumente berechtigen den LN im Inland zur Auftragserteilung im Namen und auf Rechnung des LG. Die Aufträge für Arbeiten nach Teil A I 1a) und b) müssen stets an eine Vertragswerkstatt des Fahrzeugfabrikats vergeben werden.

3. Sind für die Beseitigung eines Schadens im Sinne von Teil A I 1 b) nach der Kostenschätzung der Werkstatt mehr als der in den Reparaturauftragsformularen des LG festgesetzte Betrag (EUR 400,- ohne Mehrwertsteuer) aufzuwenden, so ist vor Auftragserteilung die Zustimmung des LG einzuholen.

4. Wendet der LN im Inland - gleich aus welchem Grund Kosten auf, die nach Teil A II a)-d) von dem LG zu tragen sind, so werden ihm die Kosten nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege (Rechnung, Quittung u. Ä.) erstattet.

Macht er derartige Aufwendungen im Ausland, erfolgt die Erstattung nur bis zur Höhe des Betrages, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen berechnet worden wäre. Im Ausland angefallene Abschleppkosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.

5. Der LN haftet dem LG für Schäden aus der missbräuchlichen Benutzung der Service-Dokumente.

II. Aufpreis für Technik-Service

Für die zusätzliche Leistung des LG gemäß Teil A I 1 zahlt der LN den im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen, in der monatlichen Gesamtleasingrate enthaltenen Technik-Service-Aufpreis.

III. Erstattung von Leasingraten während der Reparaturzeit

1. Kann der LN das Fahrzeug wegen Wartungs- und Reparaturarbeiten gemäß Teil A I 1a) und b) länger als drei aufeinanderfolgende Werktage nicht benutzen, so hat er für die Zeit vom vierten Werktag an, Anspruch auf Erstattung von 1/30 der Leasingrate je Tag, an dem das Fahrzeug nicht benutzt werden kann. Der Anspruch entfällt, wenn der Werkstatt die Durchführung oder Vollendung der Arbeiten aus Gründen unmöglich ist, auf die sie selbst keinen Einfluss nehmen kann und die sie daher auch nicht zu vertreten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch höhere Gewalt, kriegerische Auseinandersetzungen, Streiks oder Aussperrungen die Ersatzteilversorgung nicht termingerecht erfolgt.

Dies gilt insbesondere auch, wenn es sich um ein Fahrzeug ausländischer Herstellung handelt, und sich die Ersatzteilbeschaffung aufgrund im Ausland auftretender Probleme verzögert.

2. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt keine Erstattung der Leasingraten während der Reparaturzeiten.

IV. Technik-Service-Abrechnung

1. Bei Leasingverträgen mit Technik-Service erfolgt neben der Abrechnung nach AGB für Unternehmer/für Verbraucher, XI eine gesonderte Abrechnung des Technik-Service-Anteils.

2. Gibt der LN das Fahrzeug bei Ende der vereinbarten Nutzungsdauer vertragsgemäß zurück und weicht die tatsächliche Fahrleistung von der festgelegten Fahrtstrecke gemäß Leasingantrag ab, so rechnet der LG dem LN gefahrene Mehrkilometer zu dem im Leasing-Antrag festgelegten Technik-Service-Belastungssatz ab, während er Minderkilometer zu dem hierfür im Leasingantrag vorgesehenen Technik-Service-Erstattungssatz vergütet. (AGB für Unternehmer/für Verbraucher, XI Ziffer 5 [Kilometerfreigrenze]) gilt bei der Abrechnung des Technik-Service-Teils nicht.

3. Endet das Leasingverhältnis vorzeitig (AGB für Unternehmer/für Verbraucher, X), so wird der Technik-Service-Anteil wie folgt abgerechnet: Der LG ermittelt zunächst die kalkulatorische monatliche Fahrleistung in Kilometern, indem er die im Leasingantrag festgelegte Fahrtstrecke durch die Anzahl der vertraglich vorgesehenen Nutzungsmonate teilt. Die so ermittelte „kalkulatorische monatliche Fahrleistung“ multipliziert er mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsmonate und erhält so die für die vorzeitige Abrechnung maßgebliche Kilometer-einstufung („rechnerische Kilometereinstufung“).

Für die Mehr- oder Minderkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der rechnerischen Kilometereinstufung und der tatsächlich beanspruchten Fahrleistung ergeben, gelten die Abrechnungsgrundsätze des Teils A IV 2. entsprechend.

Teil B: Zusätzliche Bestimmungen für Verträge mit Tank-Service

I. Zusätzliche Leistungen des LG

Bei Verträgen mit Tank Service übernimmt der LG (bzw. analog Teil A, I. 1. Ausführung durch Dritte) die Abrechnung der Kraftstoff- und Nebenkosten und deren statistische Auswertung entsprechend den folgenden Regelungen:

1. Bereitstellung von fahrzeugbezogenen Tankkarten der Tankstationsnetze wie auf dem Leasingantrag ausgewählt. Der Karteninhaber ist berechtigt, Kraftstoffe und Öle über das gewählte Tankstationennetz bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Die Tankkarte hat in der gesamten Bundesrepublik Deutschland Gültigkeit.
2. Zusammenstellung der in Anspruch genommenen Leistungen innerhalb des Tank-Service Systems und Rechnungslegung an den LN.

II. Aufpreis für Tank-Service

Für die zusätzliche Leistung des LG gemäß Teil B 1. zahlt der LN den im Leasingantrag gesondert ausgewiesen, in der monatlichen Gesamtleasingrate enthaltenen Tank-Service-Aufpreis. Die tatsächlich angefallenen Kraftstoff- und Nebenkosten werden dem LN weiterbelastet.

III. Abwicklung

1. Die Tankkarten werden durch die jeweilige Mineralölgesellschaft erstellt, die jeweilige Tankkarte wird dem LN schnellstmöglich zur Verfügung gestellt.
2. Der LN veranlasst die Erfassung der aktuellen Kilometerstände jeweils nach dem Betankungsvorgang am Terminal der Tankstelle durch den Fahrzeugnutzer. Die korrekte Dateneingabe ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Weiterverarbeitung durch den LG.

IV. Tank-Service-Abrechnung

1. Die durch die Verwendung der Tankkarten direkt zwischen den Mineralölgesellschaften und LG abgerechneten Beträge zzgl. evtl. sonstiger verauslagter Kosten belastet der LG dem LN. Der LN ermächtigt den LG, den jeweils fälligen Rechnungs-Endbetrag von der auf dem Leasingantrag genannten Bankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen.
2. Die Abrechnung wird im Monatsrhythmus für den jeweiligen Vormonat erstellt und umfasst Sammelabrechnung, Einzelnachweise und statistische Auswertung.

V. Haftung

1. Über den Verlust von Tankkarten hat der LN den LG unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der LN haftet dem LG bis zum Tage des Eingangs der Verlustmeldung um 24.00 Uhr.
2. Nicht mehr benötigte Tankkarten wird der LN dem LG unverzüglich zurückgeben (z. B. bei Fahrzeugwechsel, Vertragsbeendigung). Der LG ist berechtigt, das monatliche Tank-Service-Entgelt bis zur Rückgabe bzw. Sperre der Tankkarten zu berechnen.
3. Für die missbräuchliche Benutzung der Tankkarten haftet der LN.
4. Der LN stellt den LG von der Haftung frei, wenn der Fahrzeugnutzer sich fahrlässig oder vorsätzlich einen von den Regelungen dieses Vertrages abweichenden Vorteil verschafft.
5. Der LG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der statistischen Auswertungen für solche Fahrzeuge, für die am Abrechnungsstichtag kein oder kein zutreffender Kilometerstand vorliegt.

Teil C: Zusätzliche Bestimmungen bei Verträgen mit Kraftfahrzeugsteuer-Service

I. Zusätzliche Leistungen des LG

1. Der LN kann im Leasingantrag bestimmen, dass die Kraftfahrzeugsteuer vom LG verauslagt werden soll.

2. Für diesen Fall tritt der LN schon jetzt seinen etwaigen Anspruch gegen die Steuerbehörde auf Erstattung dieser Kfz-Steuer an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung an.
3. Der LN verpflichtet sich, ihm zugestellte Steuerbescheide unverzüglich an den LG weiterzuleiten. Für Nachteile, die dem LG aus der Nichtbefolgung dieser Verpflichtung entstehen, ist der LN dem LG haftbar.
4. Ändert sich zwischen dem Abschluss des Leasingvertrages (AGB für Unternehmer/für Verbraucher, 1, 2 Satz 2) und dem Ende der Leasingzeit die Höhe der Kraftfahrzeugsteuer, ist der LG berechtigt, den im Leasingantrag vereinbarten Kraftfahrzeugsteueranteil entsprechend anzupassen und neu festzusetzen.

II. Aufpreis für Kraftfahrzeugsteuer-Service

Für die zusätzliche Leistung des LG gemäß Teil C I zahlt der LN den im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen, in der monatlichen Gesamtleasingrate enthaltenen Kraftfahrzeugsteuer-Service-Aufpreis.

Teil D: Zusätzliche Bestimmungen bei Verträgen mit Versicherungs-Service

I. Kraftfahrzeug-Versicherung

Bei Verträgen mit Kraftfahrzeugversicherung übernimmt der LG folgende zusätzliche Leistungen (bzw. lässt sie durch Dritte ausführen):

1. Der LN kann dem LG durch entsprechende Vereinbarung im Leasingantrag die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs übertragen. Der LG schließt dann im Namen des LN zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) gem. § 74 Versicherungsvertragsgesetz (Versicherung auf fremde Rechnung) die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer begrenzten Deckungssumme von EUR 50 Mio. je Schadenereignis insgesamt für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, max. jedoch EUR 8 Mio. je geschädigte Person, zu den jeweils geltenden Tarifbestimmungen des Versicherers ab.
2. Der LN kann - vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des LG - durch entsprechende Vereinbarung im Leasingantrag zusätzlich bestimmen, dass der LG auch das Teilkasko bzw. das Vollkasko-Risiko versichern soll.
3. Sofern im Leasing-Bestellschein nicht andere Selbstbeteiligungen vereinbart werden, gilt in der Teilkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung von EUR 150,- in der Vollkaskoversicherung eine Selbstbeteiligung von EUR 300,- je Schadenfall.
4. Die Deckung des Teil- oder Vollkasko-Risikos gemäß Teil D, I, 2 bis 3, erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der AKB und der Tarifbestimmungen des Versicherers.

II. Rechtsschutzversicherung, Insassen-Unfallversicherung, Schutzbrief

1. Der LN kann den LG im Leasingantrag beauftragen, in seinem Namen eine Rechtsschutzversicherung sowie eine Insassen-Unfallversicherung abzuschließen.
2. Aufgrund zusätzlicher Vereinbarung im Leasingantrag übernimmt der LG auch den Abschluss eines Schutzbriefes im Namen des LN.

III. Schadenabwicklung

1. Bei Versicherung über den LG gemäß Teil D, I ist die außergerichtliche Bearbeitung aller anfallenden Sach-, Haftpflicht- und Kaskoschäden an dem Fahrzeug innerhalb Deutschlands Sache des LG.

2. Jeder Haftpflicht- oder Kaskoschaden ist dem Leasinggeber sofort auf den mit dem Fahrzeug ausgehändigten Formularen („KFZ-Schaden-Meldung“) zu melden.

Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten am Fahrzeug EUR 400,- ohne Mehrwertsteuer (in Worten: vierhundert) so ist der LG unverzüglich zu verständigen. Sind unfallbedingt Personen verletzt worden, so ist eine Protokollaufnahme durch die Polizei unerlässlich.

3. Der LN bzw. der Benutzer des Fahrzeugs im Sinne der AGB für Unternehmer/für Verbraucher, VI 2 darf weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten ein Schuldanerkenntnis abgeben.

4. Für Nachteile, die sich aus der Nichteinhaltung der vorstehend unter Ziffern 2 und 3 aufgeführten Verpflichtungen ergeben, haftet der LN dem LG.

5. Nimmt der LN bei einem Haftpflichtschaden an dem Fahrzeug für die Dauer der Reparaturzeit einen Mietwagen, so gelten die mit dem Ersatzfahrzeug gefahrenen Kilometer als Fahrleistung des beschädigten Fahrzeugs und werden dementsprechend bei der Endabrechnung (AGB für Unternehmer/für Verbraucher, XI, XII) berücksichtigt.

Nimmt der LN keinen Mietwagen in Anspruch und erhält der LG von der gegnerischen Haftpflichtversicherung Ersatz für entgangene Gebrauchsvorteile (Nutzungsausfall) so wird der von der Versicherung ausgezahlte Betrag dem LN gutgeschrieben.

IV. Aufpreis für Versicherungs-Service

1. Für die zusätzlichen Leistungen des LG gemäß Teil D I - III zahlt der LN die im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen, in der monatlichen Gesamt-Leasingrate enthaltenen Service- und Versicherungsprämien.

2. Ändern sich zwischen dem Abschluss des Leasingvertrages (AGB für Unternehmer/für Verbraucher, I, 2 Satz 2) und dem Ende der Leasingzeit die Prämien der eingeschlossenen Versicherungen, die Höhe der Versicherungssteuer oder gesetzliche Abgaben, ist der LG berechtigt, den im Leasingantrag vereinbarten Versicherungsanteil entsprechend den Änderungen anzupassen und neu festzusetzen.

Teil E: Zusätzliche Bestimmungen für Leasingverträge mit Reifen-Service

I. Leistungsumfang und Service-Dokumente

1. Bei Einschluss der Service-Dienstleistung Reifen-Service übernimmt der LG die Kosten für die im Leasingvertrag bestellte Anzahl, Reifengröße und Typ an Sommerreifen und Winterreifen:

a) Ersatz der Sommerreifen, sobald sie bis auf das gesetzliche Mindestmaß abgefahren sind (Ersatzbereifung muss hinsichtlich Größe und Art – Sommerprofil – der Erstaustattung entsprechen).

b) Winterreifen auf Stahlfelgen inkl. Erstmontage und Ummontage sowie Auswuchten.

Sind Winterreifen ausschließlich auf Alufelge (gem. Hersteller) vorgesehen, werden diese entsprechend kalkulatorisch berücksichtigt.

2. Saisonale Einlagerung von Sommer- und Winterreifen beim LG-Vertragslieferanten (bei Einschluss dieser Dienstleistung).

3. Zur Erteilung von Aufträgen zum Reifenersatz stehen dem LN die ALD-Service-Card und der ALD-Reifenauftrag (Service-Dokumente) zur Verfügung. Der Reifenwechsel muss bei einem der Vertragslieferanten vom LG erfolgen. Eine Liste dieser Lieferanten ist den Fahrzeugpapieren beigefügt.

4. Der LN haftet gegenüber dem LG für Schäden aus der missbräuchlichen Benutzung der Service-Dokumente.

II. Preise für Reifen-Service

Für die zusätzliche Leistung des LG gemäß Teil E I 1 zahlt der LN den im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen, in der monatlichen Gesamtleasingrate enthaltenen Reifen-Service-Aufpreis.

III. Reifen-Service-Abrechnung

a) Abrechnung der Reifen-Service-Preise

Die Abrechnung erfolgt taggenau gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leasing-Anträge“.

b) Abrechnung der Mehr-/Minderkilometer

Bei Einschluss von unlimitierten Sommerreifen erfolgt die Mehr-/Minderkilometer-Abrechnung analog Dienstleistung Technik-Service Teil A, Punkt IV. Ziffer 1.

Teil F: Zusätzliche Bestimmungen für Leasinganträge mit Rundfunk-Service (GEZ)

I. Leistungsumfang bei Einschluss GEZ-Service

Ist der Einschluss der GEZ-Gebühren vereinbart, führt der LG die Gebühren an die GEZ ab.

II. Preise für GEZ-Service

Für die Dienstleistung GEZ-Service zahlt der LN den im Leasingantrag gesondert ausgewiesenen Preis.

Ändern sich diese Gebühren in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit, ist der LG berechtigt, die Gebühren entsprechend anzupassen.

III. GEZ-Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt taggenau gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Leasing-Anträge“.